

daß sie in der Schenkungsurkunde erwähnt wurden. Wenn vollends das Servitium eine auf dem Hofe ruhende Reallast war, ähnlich einer modernen Hypothek, so konnte es fortbestehen, ob auch der Besitzer wechselte, solange der König die Macht hatte, es einzufordern.

Sind diese Erwägungen richtig, so bleibt von den Gründen, die man für die Zuweisung des Güterverzeichnisses zu 1064/5 angeführt hat, nichts übrig. Es könnte zwar keiner früheren, aber sehr wohl einer späteren Zeit angehören. Dazu kommt nun noch eine Reihe von Tatsachen, die es schlechterdings unmöglich machen, an der bisher üblichen Datierung festzuhalten.

Zunächst fällt in der Überschrift der Titel *rex Romanorum* auf. Er kommt zwar unter Heinrich III. schon einige Male vor, in der langen Regierung Heinrichs IV. aber ist er mit voller Sicherheit nur ein einziges Mal nachweisbar.¹ Erst im 12. Jh. hat er sich eingebürgert. Der Schreiber des Verzeichnisses würde sich also, wenn er wirklich 1064/5 geschrieben hätte, eines damals ungebräuchlichen Herrschertitels bedient haben, als ob er sich von selbst verstände.

Gegen diese Datierung spricht auch, daß Goslar in dem Verzeichnis als selbständige *curia* genannt wird. Es bildete nachweislich noch 1086 einen Bestandteil der riesigen *curtis Werla*, die neben anderem auch den Harz umfaßte. Erst dadurch, daß Heinrich IV. damals den Hof Werla an Hildesheim gab, dabei aber Goslar ausnahm, scheint dieses Gut selbständig geworden zu sein.²

Die stärksten Bedenken entstehen, wenn man die Orte näher ins Auge faßt, auf die hauptsächlich MATTHAEI und WEILAND ihre Datierung stützten. Von Retorto, das bei Weiland den Ausschlag

¹) WAITZ 6, 147 N. 4. Der einzig sichere Fall ist die Titulatur im Schreiben des Königs an Gregor VII., Registrum I 29a. Außerdem gibt es noch einen Brief des Königs im Cod. Udalrici 41, wo der Titel spätere Änderung sein kann, und einen Brief an den König, ebenfalls in späterer Überlieferung, Fundatio Brunwilarensis Add. (SS. 14, 141).

²) 1086 Jan. 1 (St. 2871): *ecclesie Hildinesheimensi . . curtem nostram nomine Werla et villas eodem pertinentes nomine Immenrothe et Jehthere cum omnibus appendiciis . . . in proprium dedimus, excipientes de hac ipsa donatione clientes nostros cum bonis eorum et silvam que dicitur Harz cum forestali iure et Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesie. Illa autem supradicta bona pro mansis 200 dedimus . . ut si quid ibidem ultra 200 mansos inveniretur, nobis retineremus usw.* UB. des Hochstifts Hildesheim 1, 141.